

A. Reichweite der Definition

- 12 Diese Definition ist den Materialien folgend grundsätzlich **für alle Bestimmungen** des Homeoffice-G relevant – „[i]m § 2h Abs. 1 wird als strukturierende Vorgabe für die Neuregelung eine Definition von Arbeit im Homeoffice vorgenommen“ (IA 1301/A BlgNR 27. GP 4). Systematisch bestehen dagegen keine Bedenken, weil es sich beim Homeoffice-G um einen einheitlichen gesetzgeberischen Akt handelt, der erkennbar von dem Willen getragen ist, auf ein **einheitliches Konzept** der Arbeit im Homeoffice aufzubauen. Das schließt jedoch nicht aus, dass dieses Konzept an die betreffende Bestimmung anzupassen ist. So stellt etwa § 175 Abs 1b ASVG auf eine „Beschäftigung in der Wohnung (Homeoffice)“ ab, obwohl § 175 ASVG auch für Selbständige gilt, die eigentlich nicht im Homeoffice iSd § 2h AVRAG arbeiten können (dazu § 175 ASVG Rz 30ff). Für das DHG fordert etwa *Gruber-Risak* dem Telos der Bestimmung folgend, nicht auf die Regelmäßigkeit abzustellen (*Gruber-Risak*, CuRe 2021/5 [FN 5]; dazu näher § 2 DHG Rz 17), dasselbe könnte dann auch für § 4 Abs 10 ArbIG gelten (so *Körper-Risak* in Praxishandbuch 1 [7]).
- 13 Für bereits **bestehende Normen** dürfte die Definition des § 2h AVRAG hingegen keine Bedeutung haben. So stellt etwa § 735 Abs 3 Z 1 ASVG im Zusammenhang mit dem Freistellungsanspruch für Angehörige einer Risikogruppe auf die Möglichkeit, die „Arbeitsleistung in der Wohnung [zu] erbringen (Homeoffice)“ ab. Aufgrund der ganz unterschiedlichen verfolgten Zwecke, ist davon auszugehen, dass hier die enge Definition des § 2h AVRAG nicht einschlägig ist.
- 14 Ob **zukünftige Bestimmungen** an die Definition des § 2h AVRAG anknüpfen, muss eine Auslegung dieser Normen ergeben. Eine zumindest schwache Vermutung in diese Richtung dürfte aber aus systematischen Erwägungen gegeben sein.

B. Persönlicher Anwendungsbereich

- 15 Arbeit im Homeoffice iSd § 2h AVRAG wird ausweislich dessen Abs 1 nur von AN erbracht, wobei jedoch § 1 Abs 2 AVRAG zu berücksichtigen ist, nach welchem bestimmte Arbeitsverhältnisse aus dem Geltungsbereich des AVRAG ausgenommen sind. In § 1 Abs 4 AVRAG wird § 2h hingegen nicht genannt, sodass diese Bestimmung grundsätzlich auch auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden

ist, für die das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAngG) gilt. Die praktische Bedeutung hiervon dürfte gering sein.

Die **persönliche Abhängigkeit**, die einen Beschäftigten überhaupt erst zum AN macht, wird durch die Vereinbarung von Homeoffice aus zwei Gründen grundsätzlich nicht beeinträchtigt: Einerseits existieren verschiedenste Mechanismen, die eine allfällige Selbstbestimmtheit bei der Wahl des Arbeitsortes auszugleichen vermögen (*Risak in Brodil*, Entgrenzte Arbeit 19 [25f]; *Risak*, ZAS 2016, 204 [205f]; *Deinert*, RdA 2018, 359 [361]), andererseits liegt bei Homeoffice eine solche gar nicht vor, weil der AN seinen Arbeitsort gerade nicht frei wählen kann (s Rz 24ff). **16**

Auf **Heimarbeiter** iSd HeimArbG ist das AVRAG – und damit auch sein § 2h – hingegen nicht anzuwenden (§ 1 Abs 3 AVRAG). Das HeimArbG ist auf persönlich unabhängige Beschäftigte anzuwenden, die, ohne der GewO zu unterfallen, in eigener Wohnung oder selbst gewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt sind (§ 2 Z 1 HeimArbG). **17**

C. Regelmäßigkeit

Arbeit im Homeoffice setzt nach § 2h Abs 1 AVRAG **Regelmäßigkeit** voraus. Was damit gemeint ist, erschließt sich nicht unmittelbar. So könnte es auf einen bestimmten Rhythmus und/oder die absolute bzw relative Häufigkeit ankommen. Denkbar wäre auch nur der Ausschluss einmaligen oder lediglich ausnahmsweise (ad hoc) vereinbarten Homeoffice. **18**

Gegen das Erfordernis eines bestimmten **Rhythmus** spricht die fehlende sachliche Rechtfertigung einer solchen Einschränkung. Für das Erfordernis einer bestimmten **Häufigkeit** spricht, dass in der begleitenden steuerrechtlichen Sonderregelung auf eine solche abgestellt wird: Gem § 16 Abs 1 Z 7a lit a EStG können die Anschaffungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar steuerrechtlich (nur) dann berücksichtigt werden, wenn der AN mindestens 26 **Homeoffice-Tage** im Jahr geleistet hat (dazu näher § 16 EStG Rz 17f). **19**

Allerdings ist es systematisch wenig überzeugend, hier die steuerrechtliche Beurteilung zu übernehmen, gibt doch der Gesetzgeber zu erkennen, dass § 2h AVRAG ein eigenständiger Ausgangspunkt

für die Definition des Homeoffice sein soll. Auch das Telos der steuerrechtlichen Einschränkung greift im Arbeitsrecht nicht. Das wird auch durch eine weitere Abweichung deutlich: Während § 2h lediglich digitale Arbeitsmittel erfasst, erfassen die steuerrechtlichen Bestimmungen auch anderweitige Arbeitsmittel (dazu § 16 EStG Rz 17).

- 20 Regelmäßigkeit iSd § 2h liegt demnach bereits dann vor, wenn Homeoffice **nicht nur einmalig bzw. vereinzelt oder ad hoc** vereinbart wird. Auf einen bestimmten Rhythmus oder eine gewisse Häufigkeit kommt es hingegen nicht an (so auch *Gruber-Risak*, CuRe 2021/5). Allerdings wird eine **gewisse Häufigkeit** einen allfälligen ad hoc-Charakter der einzelnen Homeoffice-Einsätze entfallen lassen; wobei bei Teilzeitarbeit mit einer reduzierten Anzahl von Arbeitstagen pro Woche die Anforderung an die absolute Häufigkeit iSe relativen Häufigkeit reduziert sein wird. Dieses Ergebnis unterstützen auch die Materialien, nach welchen eine Verpflichtung des AG zur Bereitstellung der digitalen Arbeitsmittel nicht bestehen soll, soweit „die Ausübung von Homeoffice lediglich im Anlassfall (Eintagsfliege) erfolgt ist, ohne dass von den Arbeitsvertragsparteien weitere regelmäßige Einsätze im Homeoffice beabsichtigt wären“ (IA 1301/A BlgNR 27. GP 5). Ob der ganze Arbeitstag im Homeoffice verbracht wird oder nur Teile davon, ist im Gegensatz zur steuerrechtlichen Beurteilung (dazu § 16 EStG Rz 17) nicht relevant.
- 21 Eine genauere Festlegung ist nicht möglich. Das Bestehen einer **einzelvertraglichen Rahmenregelung** für Arbeit im Homeoffice ist in aller Regel ein **Indiz** für die Regelmäßigkeit iSd Gesetzes, selbst wenn sie nur selten und unrhythmisch genutzt wird.

D. Arbeitsleistung

- 22 Eine Arbeitsleistung iSd § 2h AVRAG liegt jedenfalls bei Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeiten vor. Aber auch nicht geschuldete Tätigkeiten sind erfasst, sofern sie als **Erfüllungshandlung** anzusehen sind.
- 23 Die Materialien stellen sinnvollerweise klar, dass nicht nur Tätigkeiten unter Verwendung von (digitaler) **Informations- und Kommunikationstechnik**, sondern auch Tätigkeiten mit anderen Mitteln erfasst sind – etwa die Bearbeitung von gedruckten Unterlagen (IA 1301/A BlgNR 27. GP 4).

E. Wohnung

Arbeit im Homeoffice setzt voraus, dass der AN seine Leistung „in der Wohnung“ erbringt. Der Wortlaut der Bestimmung spricht dafür, dass nur die Tätigkeit in der **eigenen Wohnung** erfasst sein soll. Andernfalls hätte der Gesetzgeber wohl von „einer“ (gegebenenfalls weiter präzisierten) Wohnung gesprochen. **24**

Die Materialien stellen auf die Privatwohnung des AN ab, gehen jedoch davon aus, dass auch ein **Nebenwohnsitz** und die Wohnung eines **nahen Angehörigen** oder **Lebensgefährten** erfasst ist. Nicht erfasst werden soll hingegen ein öffentlicher Coworking Space (IA 1301/A BlgNR 27. GP 4). Aus dem Abstellen auf die Angehörigen- und Lebensgefährteneigenschaft folgt, dass andere Wohnungen (etwa die Wohnung eines Freundes, die für die Arbeit genutzt wird) grundsätzlich nicht erfasst werden sollen. **25**

Der Wortlaut des § 2h AVRAG ist mE nicht so klar, dass er einer Berücksichtigung der Materialien verhindern würde. Insb zwischen Lebensgefährten kommt es praktisch häufig zu einer Situation, in welcher die betreffenden Wohnungen faktisch gemeinsam genutzt werden – der AN quasi über eine „zweite“ Wohnung verfügt. Allerdings wird man schon aus Sachlichkeitsgründen entgegen den Materialien nicht auf das formale Verhältnis der Beteiligten abstellen können. Entscheidend muss sein, dass die betreffende Immobilie faktisch ein **Wohnbedürfnis** erfüllt (*Gruber-Risak*, CuRe 2021/5; *Körber-Risak* in Praxishandbuch 1 [7]). Das kann auch bei der Wohnung der besten Freundin der Fall sein. Diese Ansicht wird auch den Zwecken des Homeoffice-G eher gerecht, weil der ohnehin enge Anwendungsbereich nicht weiter unnötig eingeschränkt wird und so praktisch relevante Fälle nicht aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. **26**

Aus demselben Grund sind die räumlichen Grenzen des Wohnbereichs weit zu ziehen. Erfasst wird demnach auch die Tätigkeit im **Garten**, auf der Veranda, in einer (umgebauten) Garage oder einer Gartenhütte oder Laube, sofern diese mit der Wohnung eine funktionale Einheit bilden. **27**

Eine andere Frage ist, ob Homeoffice auch vorliegt, wenn in der Vereinbarung **zwei** (oder auch mehr) **Orte** definiert werden, die alleamt die Anforderung an den Wohnungsbegriff erfüllen. Der Wortlaut würde hier wieder dafür sprechen, dass es eine konkrete Woh- **28**

nung geben muss, in welcher der AN das Homeoffice ausübt. Der Wortlaut des § 2h bringt den gesetzgeberischen Willen jedoch wie bereits gezeigt nur unzureichend zum Ausdruck. ME ist es unschädlich, wenn der AN zwischen mehreren von § 2h erfassten Wohnungen wechselt, sei es, dass die Vereinbarung dies konkret vorsieht, sei es, dass der AN ein dahingehendes Wahlrecht hat (s Rz 29). Homeoffice iSd § 2h liegt demnach auch vor, wenn ein AN in der eigenen Wohnung und seinem Zweitwohnsitz oder in der eigenen Wohnung und jener des Lebensgefährten arbeitet.

- 29 Ob ein Arbeiten in mehreren Wohnungen im konkreten Einzelfall möglich ist, entscheidet aber nicht § 2h AVRAG, sondern die individuelle Vereinbarung, die dem Homeoffice zugrunde liegt. Dabei ist mE nicht davon auszugehen, dass in der Vereinbarung die Orte **ausdrücklich identifiziert** werden müssen (etwa durch die Nennung einer Adresse). Theoretisch denkbar wäre auch eine Vereinbarung, die das Arbeiten in jeder Wohnung iSd § 2h erlaubt. Praktisch wird regelmäßig eine (konkludente) Einschränkung auf eine oder zwei konkrete Wohnungen erfolgen. Eine (ausdrückliche) Einschränkung ist AG aber jedenfalls zu empfehlen, va um überraschende Kosten oder unvorhersehbare (Haftungs-)Risiken zu minimieren.
- 30 Ein externer **Coworking Space** erfüllt offenkundig keine Wohnfunktion, aber auch ein „Arbeitsplatz“ in einem **Café** oder im **Zug** erfüllt diese Voraussetzung nicht. Sie sind daher nicht erfasst. Konsequenterweise muss das auch für eine Wohnung gelten, die nur dem Homeoffice dienen soll – unabhängig davon, ob sie dem AN gehört oder etwa einem Freund, und auch die Tätigkeit in der Ferienwohnung eines Bekannten ist grundsätzlich nicht erfasst, auch wenn dieser dort seinen Nebenwohnsitz hat (*Gruber-Risak*, CuRe 2021/5). Auch das in der COVID-19-Pandemie aufkommende Phänomen, leerstehende Hotelzimmer als Büroersatz zu mieten, wird von § 2h AVRAG nicht erfasst.
- 31 Wirklich nachvollziehbar und sachlich gut begründbar ist diese Einschränkung freilich nicht. Während man für den Ausschluss des Betretungsrechts der Organe der Arbeitsinspektion und die Freiwilligkeit des AN noch auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung verweisen könnte (vgl *Reinhard/Möller*, ArbRB 2021, 54 [54]), ist nicht ersichtlich, welchen Unterschied diese Frage für die Pflicht zur Bereitstellung der digitalen Arbeitsmittel, die Haftung

oder die Beurteilung eines Arbeitsunfalls haben sollte. Va deshalb, weil der AG im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung des Homeoffice ohnehin auf die konkret erlaubten Homeoffice-Räumlichkeiten umfassend Einfluss nehmen kann (s Rz 29). Eine allfällige Erhöhung des Aufwands (etwa mehrere Internetanschlüsse) oder des Risikos eines Schadenseintritts durch zusätzliche Arbeitsorte könnte der AG somit ohnehin ausschließen. Begründbar wäre ein arbeitgeberseitiges Bedürfnis danach, den Ort der Dienstleistung zu kennen; dazu bräuchte es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen, weil der AG dieses Ergebnis jedenfalls in der ohnehin erforderlichen Vereinbarung erreichen kann.

F. Andere Formen der Beschäftigung außerhalb des Betriebs

Arbeitet der AN entweder nicht regelmäßig in der Wohnung (einmaliges Homeoffice) oder arbeitet er in anderen, nicht erfassten Räumlichkeiten (etwa in einem Coworking Space), liegt kein Homeoffice iSd § 2h AVRAG vor und die Regelungen des Homeoffice-G kommen nicht zur Anwendung. Auch eine **Analogie** kommt nicht in Betracht, da es sich um keine planwidrige Lücke handelt: Manche Formen der Beschäftigung außerhalb des Betriebs hat der Gesetzgeber in den Materialien sogar ausdrücklich erwähnt und offenbar bewusst ungeregelt gelassen. Auf andere Formen wurde im Begutachtungsverfahren eindringlich hingewiesen (Rz 2ff) – ohne Erfolg.

§ 2h AVRAG kann aber auch nicht entnommen werden, dass diese anderen Formen der Beschäftigung außerhalb der Räumlichkeiten des Betriebs nicht (mehr) möglich wären. Diese sind schlicht **nicht ausdrücklich geregelt** und daher anhand allgemeiner Normen zu lösen (dazu Rz 57ff). Insb betrifft das das sog mobile Arbeiten, bei dem der AN seinen Arbeitsort (auch außerhalb des allenfalls weiten Wohnungsbegriffs) selbst bestimmen kann (Rz 4).

Fraglich ist, wie mit **Mischformen** umzugehen ist. Was gilt, wenn der AN teilweise in einer Wohnung iSd § 2h AVRAG arbeitet und teilweise in anderen Räumlichkeiten? Ist dann die gesamte Tätigkeit als mobile Arbeit zu qualifizieren oder liegt (zumindest teilweise) Homeoffice iSd § 2h vor? ME kommt es hierbei auf die zugrunde liegende **Vereinbarung** an:

Haben die Parteien „echte“ mobile Arbeit vereinbart und kann der AN daher seinen **Arbeitsort** ohne Bindung an ein „Wohnungs“erfordernis **frei wählen**, liegt auch dann kein Homeoffice vor, wenn der AN seine Wohnung als Arbeitsort wählt. Vereinbart wurde dann eben nicht eine Tätigkeit in der Wohnung, sondern eine ortsungebundene Tätigkeit. Würde man das anders sehen, müsste der AG das Tätigwerden in der Wohnung ausschließen, um nicht überraschend und gegebenenfalls entgegen der ursprünglichen Vereinbarung durch Gestaltungen des AN mit einseitig zwingenden Ansprüchen auf digitale Arbeitsmittel konfrontiert zu werden – dieses Ergebnis überzeugt nicht.

Etwas anders gelagert ist der Fall, dass es die Vereinbarung mit dem AG dem AN ermöglicht, entweder in der **Wohnung** oder in einer anderen (näher bestimmten) Räumlichkeit tätig zu werden, die nicht von § 2h AVRAG erfasst wird. Hier muss dem AG das eben beschriebene Risiko bewusst sein. Denkbare Lösungsansätze wären eine Gesamtbeurteilung nach dem zeitlichen Überwiegen, eine isolierte Betrachtung oder der Vorrang entweder des Homeoffice oder des unregulierten Bereichs. Weder die Materialien noch der Wortlaut oder die Systematik des Gesetzes bieten hier einen Anhaltspunkt. Gegen eine einheitliche Beurteilung spricht der Umstand, dass damit der vom Gesetzgeber intendierte Schutz entweder gänzlich entfällt oder auf Tätigkeiten erstreckt wird, die der Gesetzgeber bewusst nicht regeln wollte. Das Abstellen auf das zeitliche Überwiegen brächte zudem unter Umständen unsichere Prognoseentscheidungen mit sich. Aus diesen Gründen ist jede Tätigkeit **isoliert zu betrachten**. Der AN hat es damit in der Hand, entweder im Homeoffice mit den daraus resultierenden Rechten tätig zu werden oder darauf zugunsten einer anderen Örtlichkeit zu verzichten. Dieses unbefriedigende Ergebnis ist die logische Konsequenz der ebenso unbefriedigenden gesetzgeberischen Entscheidung für den oben beschriebenen sachlichen Anwendungsbereich (s insb Rz 24ff). Dem AG kann hier nur geraten werden, dieses Problem durch bedachte Vertragsgestaltung zu vermeiden.

- 35** Jedenfalls als Arbeit im Homeoffice zu qualifizieren sind Tätigkeiten in Zeiträumen, in welchen der AN zur Tätigkeit in seiner Wohnung verpflichtet ist (und sich auch daran hält), auch wenn in anderen Zeiträumen an anderen Örtlichkeiten gearbeitet werden muss oder kann. Gelten für die entsprechenden Zeiträume unterschiedliche

Vorgaben und Verpflichtungen, sind sie jedenfalls **isoliert zu betrachten**. So ist etwa das Tätigwerden eines Wochenpendlers jeden Freitag in der Wohnung auch dann als Homeoffice zu qualifizieren, wenn er montagsmorgens und donnerstagnachmittags im Zug arbeiten darf – was nicht als Homeoffice iSd § 2h AVRAG qualifiziert werden kann (Rz 30).

Um allzu einfache Umgehungen des durch das Homeoffice-G gewährten Schutzes auszuschließen, ist neben der Vereinbarung auch das gelebte Vertragsverhältnis zu beachten. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien mobile Arbeit, obwohl Homeoffice für den AN die einzige wirtschaftlich in Betracht kommende Ausgestaltung desselben ist und daher nicht zu erwarten ist, dass der AN wirklich mobil arbeitet, bzw der AN tatsächlich nie in relevantem Ausmaß mobil gearbeitet hat, so liegt dennoch Homeoffice vor (vgl dazu die Judikatur des OGH zur Qualifikation eines Beschäftigungsverhältnisses bei vereinbartem Vertretungs- oder Ablehnungsrecht [OGH 9 ObA 118/07d mwN]). **36**

G. Verfassungskonformität des § 2h Abs 1

Das Abstellen auf die Wohnung in § 2h Abs 1 AVRAG wirft verfassungsrechtliche Fragen nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Differenzierung auf, weil die verschiedenen Formen der Beschäftigung außerhalb des Betriebs für die geregelten Fragestellungen vergleichbare Situationen sind, von denen der Gesetzgeber aber nur einen Teil adressiert. **37**

Für die Normierung der Freiwilligkeit auf Seiten des AN und die Einschränkung des Betretungsrechts der Organe der Arbeitsinspektion liegt die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung im Schutz der Wohnung, der in der Verfassung selbst vorgezeichnet ist (s Rz 31). Diesem kommt höheres Gewicht zu als dem Schutz anderer Räumlichkeiten. **38**

Für das UV-Recht ergeben sich insoweit keine Probleme, als die Generalklausel des § 175 Abs 1 ASVG jedenfalls verfassungskonform ausgelegt werden kann (s § 175 ASVG Rz 27). **39**

Bei der Haftungsprivilegierung (s dazu § 2 DHG Rz 19ff) ist die Besserstellung der nahen Angehörigen und des Lebensgefährten durchaus nachvollziehbar, weil die Rechtsordnung diesen an vielen Stellen eine Sonderbehandlung zuteilwerden lässt. **40**

- 41 Problematisch bleiben die BV-Kompetenz und die Regelung zu den digitalen Arbeitsmitteln. Hier ist die vorgenommene Einschränkung auf eine Tätigkeit im Homeoffice iSd § 2h AVRAG nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber könnte sich allenfalls darauf berufen, unter vielen, kaum zu überblickenden Erscheinungsformen des Arbeitens außerhalb des Betriebs jene ausgewählt und geregelt zu haben, die praktisch für die meisten AN relevant ist. Da eine Regelung auch der übrigen Erscheinungsformen aber ganz leicht möglich gewesen wäre, liegt hierin wohl keine sachliche Rechtfertigung. Andere Ansätze einer sachlichen Rechtfertigung ergeben sich auch aus den Materialien nicht.

III. Ausgestaltung der Arbeit im Homeoffice

- 42 Was die Ausgestaltung des Homeoffice betrifft hüllt sich der Gesetzgeber weitestgehend in Schweigen. § 2h Abs 3 AVRAG adressiert lediglich die Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel. Betreffend die Arbeitszeit, den technischen Arbeitsschutz und den Datenschutz sei auf die entsprechenden Kommentierungen verwiesen. Andere für das Homeoffice typische Probleme können nur punktuell behandelt werden.

A. Digitale Arbeitsmittel

- 43 Gem § 2h Abs 3 Satz 1 AVRAG hat der AG, sofern nichts anderes vereinbart wurde (Rz 47 ff), „die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel bereitzustellen.“
- 44 **Regelmäßigkeit** ist bereits nach § 2h Abs 1 AVRAG Voraussetzung dafür, dass überhaupt Homeoffice vorliegen kann. Nach den Materialien (arg keine „Eintagsfliege“; IA 1301/A BgNR 27. GP 5) ist mit dieser Verdopplung aber keine von Abs 1 abweichende Anforderung verbunden, es dürfte sich um eine Klarstellung bzw ein Versehen handeln.
- 45 **Digital** ist hier als Gegensatz zu analog zu verstehen und bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass Signale oder Messgrößen in Form von Zahlen (etwa binär oder dezimal) und damit stufenförmig und nicht stufenlos kontinuierlich dargestellt werden (*Brockhaus*, digital [Informatik]; <http://brockhaus.de/ecs/enzy/article/digital-informatik> [abgefragt am 7. 4. 2021]). Die Verwendung elektrischer Energie ist hingegen nicht entscheidend. Die Materialien nennen beispielhaft die erforderliche IT-Hardware und Software, eine Daten-

verbindung und ein Diensthandy. Aber auch ein Festnetztelefonanschluss, ein Drucker oder ein Headset sind digitale Arbeitsmittel. Zum PC als wesentlichstem digitalen Arbeitsmittel gehören jedenfalls auch ein Bildschirm, die Maus und die Tastatur. Der Gesetzgeber verwendet sinnvollerweise einen sehr weiten Begriff des **Arbeitsmittels**, der jedenfalls auch immaterielle Arbeitsmittel, wie etwa Lizenzen für Software, erfasst.

Welche Arbeitsmittel **erforderlich** sind, richtet sich einerseits nach der auszuübenden Tätigkeit, andererseits aber auch nach der Vereinbarung und den Weisungen des AG. So kann der AG etwa durch die Weisung bisher übliche „klassische“ Telefonate durch VoIP zu ersetzen, die Erforderlichkeit eines dienstlichen Mobiltelefons entfallen lassen. Auch die Erforderlichkeit eines Druckers ist in den meisten Fällen von den Vorgaben des AG und nicht der Tätigkeit als solcher abhängig. **46**

Die Arbeitsvertragsparteien können durch Vereinbarung von der Bereitstellung durch den AG abweichen, wenn der AG die angemessenen und erforderlichen Kosten für die vom AN für die Erbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel trägt (§ 2h Abs 3 Satz 2 AVRAG). Darunter sind sowohl die Anschaffungskosten als auch die laufenden Kosten zu verstehen. Zu einer Vereinbarung in Form einer BV vgl § 97 ArbVG Rz 9. **47**

Zunächst ist wohl auch hier zu fragen, welche Arbeitsmittel überhaupt **erforderlich** sind (dazu Rz 46). Ist ein digitales Arbeitsmittel des AN erforderlich, so hat der AG dem AN die **angemessenen und erforderlichen Kosten** dafür zu erstatten. **48**

Schafft der AN für die Tätigkeit im Homeoffice ein **neues digitales Arbeitsmittel** an (zB PC Hardware; oder auch Herstellung oder Upgrade eines Festnetz-Internetanschlusses), so kommt es für die Beurteilung der Angemessenheit und der Erforderlichkeit zunächst auf die Vereinbarung und die Vorgaben des AG an (Mindestleistung, spezifische Anforderungen, maximale Anschaffungskosten). Soweit solche nicht existieren, wird der AN regelmäßig jedenfalls ein Neugerät mittlerer Ausstattung und Güte für erforderlich und angemessen halten dürfen. Verwendet der AG regelmäßig höherwertige Betriebsmittel oder Betriebsmittel einer bestimmten Marke, so wird sich der AN an dieser Usance orientieren dürfen. Zur Vermeidung von Konflikten empfiehlt sich hier jedenfalls eine detaillierte Rege- **49**